



Postsendungen bitte an die Postanschrift des TLfDI, Postfach 900455, 99107 Erfurt!

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit (TLfDI), PF 900455, 99107 Erfurt

AZ:

(Aktenzeichen bei Antwort angeben)

Ihre Nachricht vom :
Ihr Zeichen :
Bearbeiter/in :
Telefon :
Erfurt, den : **11. Juni 2024**

**Datenerhebung durch Fachkräfte des Jugendamtes, insbesondere [REDACTED]
[REDACTED] bei Facebook und ähnlichen Diensten bzw. allgemein im Internet**

Sehr geehrte [REDACTED],

die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Nutzung von Internet-Suchmaschinen und sozialen Netzwerken im Rahmen der Sachverhaltsermittlung nach § 20 SGB X lässt sich nur unter Beachtung der Grundsätze des Sozialdatenschutzes (§§ 67 ff. SGB X) beantworten. Zunächst muss die Erforderlichkeit der Datenerhebung für die Aufgabenerfüllung in jedem Einzelfall gegeben sein, § 67a Abs. 1 Satz 1 SGB X. Auch gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zunächst beim Betroffenen zu erheben sind, § 67a Abs. 2 Satz 1 SGB X, was die bewusste Mitwirkung des Betroffenen an der Datenerhebung voraussetzt, die bei der Recherche im Internet nicht gegeben ist. Zwar haben die betroffenen Personen ihre Daten selbst in das Netz eingestellt, jedoch keine Kenntnis davon, dass diese Daten bspw. vom Jugendamt gezielt ausgewertet werden. Dazu kommt, dass die Nutzungsbedingungen einiger sozialer Netzwerke eine zweckfremde Nutzung ausschließen, soweit der Nutzer diese Daten nicht für die öffentliche Verwendung freigegeben hat. Damit haben die Betroffenen an der Datenerhebung nicht selbst mitgewirkt. Dies gilt im Besonderen, wenn die Informationen durch einen Dritten ins Internet gestellt worden sind.

Postanschrift: Postfach 900455 Dienstgebäude: Häßlerstraße 8
99107 Erfurt 99096 Erfurt

Telefon: 0361 57-3112900
E-Mail*: poststelle@datenschutz.thueringen.de
Internet: www.tlfdi.de

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE338711747

*Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur/ Verschlüsselung und für mit PGP verschlüsselte Mitteilungen.

Eine Abfrage bei Dritten ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Regelung dies ausnahmsweise zulässt. Es muss daher ein Fall des § 67a Abs. 2 SGB X vorliegen.

Ihre [REDACTED] Auffassung zu den Voraussetzungen dieser Bestimmung wird hier geteilt. Bei einem konkreten Verdacht eines Missbrauchsfalls wird zwar davon ausgegangen werden können, dass keine überwiegend schutzwürdigen Interessen des Betroffenen entgegenstehen. Es müssen aber bereits erste konkrete Anhaltspunkte für einen Missbrauch vorliegen. Ein pauschaler Abgleich ist keinesfalls zulässig. Außerdem muss die Recherche im Internet eine geeignete Maßnahme sein. Diesbezüglich bestehen Zweifel, da die Angaben in sozialen Netzwerken häufig nicht der Realität entsprechen. Die Erhebung beim Betroffenen stellt nur dann einen unverhältnismäßigen Aufwand im Sinne dieser Vorschrift dar, wenn Umstände vorliegen, die die Erhebung beim Betroffenen aufwändiger machen als dies normalerweise der Fall ist. Jedenfalls müssen in allen Fällen die Betroffenen über die entsprechende Datenerhebung bei Dritten unterrichtet werden, § 67a Abs. 5 SGB X.

Ich hoffe, dass Ihre Fragen beantwortet zu haben. Sollten Sie Rückfragen haben, können Sie sich gerne wieder an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

[REDACTED]